**Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO**

**1. Gegenstand und Dauer des Auftrags**

Auftragsgegenstand ist die Durchführung von Planungs- und Beratungsleistungen für die Durchführung einer Ausschreibung zur Beschaffung von TK-Technik sowie die Unterstützung bei der Lieferabnahme. Die Dauer dieser Vereinbarung ist befristet bis zur vollständigen Lieferung und Abnahme der künftigen TK-Technik.

**2. Konkretisierung des Auftragsinhalts**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Daten des Auftraggebers – hierzu zählen insbesondere datenschutzrelevante Daten – ausschließlich zum Zwecke von Installationsarbeiten und zur Bearbeitung von Störungsmeldungen zu nutzen. Diese Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte übermittelt.

Hierzu zählen insbesondere folgende Daten, die im Bearbeitungsfall konkret bzw. sporadisch eingesehen werden können:

* Personengebundene Daten (Vor- und Nachname sowie Rufnummern und Mailadressen von Beschäftigten des Auftraggebers)
* Personengebundene Daten (Vor- und Nachname sowie Rufnummern und Mailadressen von anbietenden Unternehmen)
* Personengebundene Daten (Vor- und Nachname sowie Rufnummern und Mailadressen des künftigen Lieferanten und Vertragspartners)
* Information und Zugriff auf vertrauliche Infrastruktur, Standortadressen und Unterlagen (TK-Anlagenräume; Rechenzentrum; Ausweichrechenzentrum; Vergabesystem des Auftraggebers; Vergabevorgang des Auftraggebers; Liefernachweise und Rechnungsunterlagen des beauftragten Lieferanten)

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

Der durch die Datenverarbeitung betroffene Personenkreis umfasst die Beschäftigten des Auftraggebers und jener Unternehmen, die im Verlauf der Ausschreibung anbieten und jenes Unternehmens, das mit Zuschlagsentscheidung Lieferant und Vertragspartner wird.

**3. Weisungen des Auftraggebers**

1.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Weisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen und hat diese zu dokumentieren. Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen kann er lt. Ziffer 7 dieser Anlage jederzeit überprüfen.

Klargestellt wird, dass Weisungen des Auftraggebers die Leistungen des Auftragnehmers, der diese nach der abgeschlossenen Vereinbarung (Vertrag zur Durchführung von Planungs- und Beratungsleistungen im Rahmen der Ausschreibung und Beschaffung von TK-Technik ) schuldet, nicht einseitig abändern dürfen und Weisungen, die zu einer Abänderung der vertraglich geschuldeten Leistungen führen, vom Auftraggeber zu vergüten sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

2.

Mündliche Weisungen des Auftraggebers bestätigt der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich in Textform per Fax oder per Mail und dokumentiert diese Weisungen.

3.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

4.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des

Auftraggebers im Namen des Auftragnehmers unmittelbar durch den Unterauftragnehmer sicherzustellen.

5.

Weisungsberechtige Personen des Auftraggebers sind:

a)

Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Digitalisierung und IT: Herr Dirk Scheer; Mail: [Dirk.Scheer@muelheim-ruhr.de](mailto:Dirk.Scheer@muelheim-ruhr.de) ; Tel.: +49208455-1002

b)

Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Digitalisierung und IT: Frau Juliane Neubner; Mail: [Juliane.Neubner@muelheim-ruhr.de](mailto:Juliane.Neubner@muelheim-ruhr.de) ; Tel.: +49208455-1901

c)

Stadt Mülheim an der Ruhr / Rats- und Rechtsamt / Juristischer Mitarbeiter, Datenschutzbeauftragter:

Herr Dr. Marco Plehn-Poschmann; Mail: [Marco.PlehnPoschmann@muelheim-ruhr.de](mailto:Marco.PlehnPoschmann@muelheim-ruhr.de) ; Tel.:+ 49208455-3004

Der/die Weisungsempfänger\*in sowie der/die Datenschutzbeauftragte beim Auftragnehmer wird/werden unverzüglich nach Vertragsabschluss dem Auftraggeber mit Angabe der Kontaktdaten mitgeteilt.

**4. Technisch-organisatorische Maßnahmen**

1.

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe mit dem Auftraggeber vereinbarten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind am Ende dieses Vertrags dargestellt. Soweit die Prüfung/ein Audit einen Anpassungsbedarf ergibt, ist diese Anpassung einvernehmlich umzusetzen und zu dokumentieren.

2.

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

3.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, in Abstimmung mit dem Auftraggeber alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen.

Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Darüber hinaus beobachtet der Auftraggeber die technische Entwicklung und schlägt ggf. notwendige Anpassungen der technisch-organisatorischen Maßnahmen vor.

**5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

Der Datenschutz wird durch den/die jeweils bestellten Datenschutzbeauftragte(n) des Auftragnehmers in Zusammenarbeit mit dessen Geschäftsführung wahrgenommen. Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten werden mit Vertragsabschluss unverzüglich dem Auftraggeber mitgeteilt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Verfügung gestellten oder erarbeiteten Unterlagen und Daten sowie ihm sonst bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Tätigkeit für dieses Vertragsverhältnis zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für ihn relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer belehrt die bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Personen insbesondere darüber, dass die Daten nur auf Weisung des Auftraggebers verarbeitet werden dürfen, wenn sie gesetzlich nicht zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet sind.

Er überwacht durch regelmäßige Kontrollen, dass sie diese Verpflichtung einhalten. Er unterrichtet sie regelmäßig über ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und deren Wirksamkeit.

c)

Der Auftragnehmer setzt alle für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO um und hält sie ein. Verbindliche Maßnahmen werden am Ende dieses Vertrags aufgeführt.

d)

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

e)

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Vertrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei dem Auftragnehmer ermittelt.

f)

Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei dem Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat er den Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

g)

Der Auftragnehmer weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber nach.

h)

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber vollumfänglich durch geeignete Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der Betroffenen. Soweit eine betroffene Person sich in Ausübung ihrer Rechte unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

**6. Unterauftragsverhältnisse**

(1)

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der hier vereinbarten Hauptleistung beziehen. Hierzu gehören nicht Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen

zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

a)

Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Er hat dem Unterauftragnehmer dieselben Regelungen aufzuerlegen, die dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag auferlegt wurden.

b)

Der Auftragnehmer muss eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber mit einer Vorlauffrist von vier Wochen schriftlich oder in Textform anzeigen.

c)

Voraussetzung für die Auslagerung der Datenverarbeitung auf einen Unterauftragnehmer ist, dass eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

(2)

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und deren erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(3)

Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(4)

Eine weitere Auslagerung einer Datenverarbeitung durch den Unterauftragnehmer ist nicht gestattet.

**7. Kontrollrechte des Auftraggebers**

(1)

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung, der Vorschriften der DSGVO und weiterer evtl. einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den Auftragnehmer in deren Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3)

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den vertraglichen Leistungsumfang betreffen, kann erfolgen durch

* aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
* eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI Grundschutz).

**8. Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Erfüllung der Pflichten nach**

**Art. 32 ff. DSGVO**

(1)

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

b) die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden

c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen ihrer Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

d) die Unterstützung des Auftraggebers für deren Datenschutz-Folgenabschätzung

e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2)

Für Unterstützungsleistungen, die nicht im vertraglichen Leistungsumfang enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzufinden sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung als Aufpreis verlangen. Voraussetzung ist hierfür, dass der Auftragnehmer in Textform per Fax oder per Mail vorab ein Angebot über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Aufwendungen vorlegt. Derartige Aufträge müssen durch den Auftraggeber in Textform per Fax oder per Mail erteilt werden.

**9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

(1)

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2)

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Vertragsbeendigung – hat der Auftragnehmer sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3)

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu ihrer Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

**10. Außerordentliche Kündigung**

Unabhängig von den Regelungen über die oben getroffenen Laufzeiten bzw. die Dauer der Vereinbarung steht dem Auftraggeber ein Recht auf fristlose Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen des Auftragnehmers zu. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Datenschutz- und Datensicherheitsvereinbarungen, wenn der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer eine Kontrolle des Auftraggebers oder der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten vertragswidrig verweigert.

**11. Haftung**

(1)

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seinen Mitarbeitenden bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder ihre Unterauftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

(2)

Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der EU-DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.

(3) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

**12. Sonstiges**

(1)

Es besteht bei den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Auftragnehmers sowie deren Datenschutzvereinbarungen auf diese Vereinbarung keine Anwendung finden.

(2)

Diese Vereinbarung enthält alle vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien. Nebenabreden können getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform.

(3)

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich des Anspruchs auf Rückgabe der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(4) Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr

**13. Wirksamkeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Mülheim an der Ruhr,\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ,\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Im Auftrag

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auftraggeber Auftragnehmer

Ergänzende Hinweise zu dieser Vereinbarung:

* Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers\*
* Etwaige Erklärung über Auslagerung der Datenverarbeitung an einen Unterauftragnehmer:

**Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Maßnahme** | **Umsetzung der Maßnahme[[1]](#footnote-1)** |
| 1 | **Zutrittskontrolle**  Maßnahmen, mit denen Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungs-  anlagen, mit denen personen-  bezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt wird. |  |
| 2 | **Zugangskontrolle**  Maßnahmen, mit denen die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte verhindert wird. |  |
| 3 | **Zugriffskontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. |  |
| 4 | **Weitergabekontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragungen vorgesehen ist. |  |
| 5 | **Eingabekontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt werden können. |  |
| 6 | **Auftragskontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Auftraggeber verarbeitet werden können. |  |
| 7 | **Verfügbarkeitskontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. |  |
| 8 | **Trennungskontrolle**  Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, getrennt voneinander verarbeitet werden. |  |

**\*Hinweis: Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen, zusätzlich zu den Einträgen zur Umsetzung von Maßnahmen ergänzend hierzu eine gesonderte Auflistung über die durchzuführenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) gemäß Artikel 32 DSGVO beizufügen. Eine gesondert beigefügte Auflistung TOM des Auftragnehmers wird mit Vertragsbestandteil.**

**Etwaige Erklärung über Auslagerung der Datenverarbeitung an einen Unterauftragnehmer**

|  |  |
| --- | --- |
| Übersicht über die für den Auftragnehmer tätigen Unterauftragnehmer, die im Falle der  Auftragserteilung unmittelbar die Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten und/oder  nutzen (z. B. Datenträger-/Aktenvernichter)  Name des Unterauftragnehmers:   |  | | --- | | Firma | |
| Anschrift:   |  | | --- | | Straße: | | PLZ / Ort: | |
| Kontaktdaten:   |  | | --- | | Ansprechpartner: | | Tel.: | | Fax: | | Mail: |   Aufgabenfeld: |
| Unterstützung bei der Durchführung von Planungs- und Beratungsleistungen im Rahmen der Ausschreibung und Beschaffung von TK-Technik. |

1. **Bitte diese Spalte durch Auftragnehmer vollständig ausfüllen!** [↑](#footnote-ref-1)